

## Tipps bei unverschuldeten Verkehrsunfällen

### 1. Beweissicherung

Achten Sie auf eine **Beweissicherung am Unfallort**. Wichtig ist es insbesondere, die Namen, Anschriften und Telefonnummern von Unfallzeugen zu notieren, nachdem diese im Nachhinein meist nicht mehr feststellbar sind.

Machen Sie Bilder von der Unfallstelle, der Unfallsituation, den beschädigten Fahrzeugen sowie von Spuren (z.B. Glassplitter, Bremsspuren oder ähnliches) bevor die Fahrzeuge verändert bzw. von der Unfallstelle entfernt werden.

Rufen Sie – auch zur eigenen Sicherheit – die Polizei hinzu.

Ohne die Sicherung von Zeugen und Unfallspuren lässt sich häufig im Nachhinein ein Verschulden der Gegenseite nicht mehr nachweisen. Beachten Sie hierbei, dass Sie sich nicht darauf verlassen können, dass der Unfallverursacher an einer möglicherweise an der Unfallstelle eingeräumten Einsicht seines Verschuldens festhält und hier häufig im Nachhinein auch durch die Versicherung des Schädigers mit Einwendungen gerechnet werden muss.

### 2. Schadensabwicklung

Es ist das **Recht eines Geschädigten, einen Rechtsanwalt nach eigener Wahl sowie einen Sachverständigen nach eigener Wahl (jedenfalls bei einer Schadenshöhe von mindestens 800,00 Euro) zu beauftragen**. Die hierdurch entstehenden Kosten muss die Versicherung des Unfallverursachers tragen. Machen Sie hiervon Gebrauch und vermeiden Sie jegliche eigenen Regulierungsbemühungen sowie jegliche Gespräche mit dem Sachbearbeiter der gegnerischen Versicherung. Beachten Sie, dass es sich bei der gegnerischen Versicherung um Ihren Gegner handelt.

Viele Versicherungsgesellschaften haben einen Schadensmanagement und nehmen frühzeitig Kontakt mit Geschädigten auf, um diese dahingehend zu beeinflussen, von der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Sachverständigen nach eigener Wahl Abstand zu nehmen. Ziel der Versicherungsgesellschaften ist es damit, auf den Geschädigten Einfluss zu nehmen, um den Schaden möglichst kostengünstig abzuwickeln. Zudem stehen die Sachbearbeiter der gegnerischen Versicherungen dann häufig als Zeugen dafür zur Verfügung, dass beispielsweise auf günstigere Reparaturmöglichkeiten oder Leihwagenangebote hingewiesen wurde.

In Ihrem Interesse beraten werden Sie hier nur von dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Beachten Sie, dass es einen rechtlich einfach gelagerten Verkehrsunfall praktisch nicht mehr gibt. Sie stehen bei der Schadensregulierung hoch spezialisierten Rechtsabteilungen bzw. für Versicherer ständig tätigen Kanzleien gegenüber und müssen hier mit ständigen Einwendungen sowohl zur Haftungsquote (z.B. Betriebsgefahr/Mitverschulden) sowie mit Kürzungen (z.B. Verweisung auf Stundenverrechnungssätze freier Werkstätten, Mindererstattung bei Mietwagenkosten unter Hinweis auf die Fraunhofer-Liste usw.) rechnen.

**3.) Beauftragen Sie Ihren Rechtsanwalt sofort**, um von vornherein die Regulierung der Ihnen zustehenden Ansprüche in die richtige Richtung zu lenken und den adäquat kausalen Schaden in voller Höhe durchzusetzen. Bedenken Sie auch, dass Sie, soweit nur noch geringe Restschadenspositionen im Streit stehen, Sie wohl kaum mehr einen Rechtsanwalt finden werden, der dann derartige, nicht kostendeckende Mandate betreffend geringfügiger Restschäden übernehmen wird.

Entsprechendes gilt für die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen Ihres Vertrauens. Beachten Sie, dass hier von der gegnerischen Versicherung beauftragte Gutachter bzw. Außendienstregulierer der Versicherung häufig auch die Interessenlage ihres Auftraggebers, und damit der Versicherung, im Blick haben werden. Hier besteht insbesondere erheblicher Einfluss bei der Höhe des festzusetzenden Minderwertes, des verbleibenden Restwertes, jedoch auch betreffend der Höhe der Reparaturkosten, z.B. Neuteil statt ausbeulen. Hinzu kommt, dass insbesondere Außendienstregulierer häufig auch mit geschickten Fragen versuchen, eine mögliche Mithaftung herauszuarbeiten bzw. einen Unfallhergang in Zweifel zu ziehen.

Ihre Interessen zu wahren und eine adäquate Unfallregulierung durchzusetzen erfordern es, von jeglichen eigenen Regulierungsbemühungen Abstand zu nehmen und **jeglichen Kontakt mit der gegnerischen Versicherung zu vermeiden und von vorherein einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Schadensabwicklung sowie einen Sachverständigen Ihres Vertrauens mit der Feststellung des Schadens der Höhe nach zu beauftragen.**

Helmut Gebhardt  
Rechtsanwalt

Rainer Werthmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**GEBHARDT & KLIEMANN**  
ANWALTS- UND FACHANWALTSKANZLEI  
Friedrichstrasse 7  
96047 BAMBERG

TEL: +49 951 50 99 90  
FAX: +49 951 50 99 911

Kleinste Fehler können hier zu einer Mithaftung führen. So kann beispielsweise sich bereits aus einem wenig überlegten Wort eine Mithaftung ergeben. Hat beispielsweise ein Geschädigter sein Fahrzeug aufgrund eines die Straße überquerenden Hasen abgebremst und kam es in Verbindung hiermit zu einem Auffahren des dahinter fahrenden Fahrzeuges aufgrund mangelnden Abstands oder aufgrund von Unaufmerksamkeit, kann hier beispielsweise die Äußerung bei einem Telefonat oder beim Ausfüllen eines Fragebogens der Versicherung "musste stark abbremsen" das Wort "stark" zu einer Mithaftung zu einem Drittel führen.

Es gibt hier viele mögliche Fehler, die im Nachhinein nicht mehr gut zu machen sind.